

PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION
AKUSTIKA / VHS – UV / MV

Verfahrensreglement Paritätische Vertrauenskommission

Fassung vom 31.12.2012, Inkrafttreten per 01.01.2013

Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren der PVK gemäss Ziffer 1.5 Anhang 4 Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) vom 13.12.2012.

1. Regelmässige Kontrollen des Qualitätssicherung

Die PVK überprüft jährlich die Einhaltung des Qualitätssicherungsvertrages aufgrund der Selbstdeklarationen. Stichkontrollen sind jederzeit möglich.

2. Verfahren bei Vertragsverletzungen

Wird im Rahmen der Qualitätssicherungskontrolle oder auf Meldung hin eine Vertragsverletzung oder eine Verletzung der Meldepflicht festgestellt oder angezeigt, gilt folgendes Vorgehen.

- 2.1. Dem betroffenen Vertragslieferanten wird die vorgeworfene Vertragsverletzung zur Kenntnis gebracht.
- 2.2. Dem betroffenen Vertragslieferanten wird die Möglichkeit eingeräumt, innert 30 Tagen eine schriftliche Vernehmlassung einzureichen. Die Beweismittel sind beizulegen.
- 2.3. Die PVK kann einen Fachexperten mit der Klärung des Sachverhaltes beauftragen.
- 2.4. Die PVK kann, bei glaubhaft gemachtem Verdacht auf fortdauernde Vertragsverletzung, den Vertragslieferanten vorsorglich von der Lieferantenliste streichen.

- 2.5. Nach Möglichkeit berät die PVK die Streitsache an der nächsten Sitzung. Sie kann, sofern es ihr unumgänglich erscheint, weitere Abklärungen anordnen und eine zweite Beratung durchführen.

Entscheide können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

- 2.6. Der schriftlich begründete Entscheid ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Beratung in der PVK bzw. nach dem Zirkularbeschluss der betroffenen Partei mitzuteilen.
- 2.7. Dritte haben keine Parteirechte. Dies gilt insbesondere auch für den Anzeiger. Das Sekretariat bestätigt den Eingang des Antrages und meldet dem Anzeiger den Abschluss der Angelegenheit.

Genehmigt an PVK-Sitzung vom 17.09.2014